PLANFESTSETZUNGEN

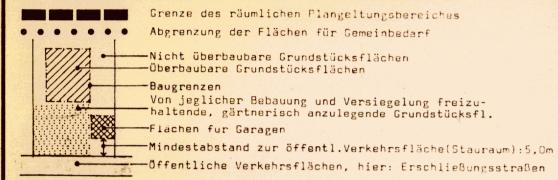
GEMAN \$ 9 BAUGB UND VERORDNUNG ZU \$ 2(5) BAUGB UBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTUCKE - BAUNVO - IN DER FASSUNG VOM 23. JAN. 1990 [BGBI I. S. 127]

KENNZIFFER	ART DER BAULICHEN	ALL IOUGH					
	NUTZUNG	0 = OFFEN G = GESCHLOSSEN A = ABWEICHENDE BAUWEISE	[Z] ZAHL DER VOLLGESCHOSSE MAXIMAL ZWINGEND		GRUND- FLACHEN- ZAHL [GRZ]	GESCHOSS- Flächen- Zahl [GFZ]	GROGE DER BAUGRUND- STUCKE
		EH. EINZELHÄUSER DH: DOPPELHÄUSER HG: HAUSGRUPPEN			EINGESCHRÄNKT DURCH FEST - LEGUNG DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN		m ²
10	WA ¹⁾	UEH	II	1	0.3	0.6	500
(b)	[ALLG. WOHNGEBIET]				0.3	U.O	400
2	WA ¹⁾	OEH	II	•	0.4	0.8	500
30	WA ¹⁾	O EH	11	•	0.2	0.4	750
3b							1000
(1)	WA"	_EH 2)	II	•	0.3	0.6	500
50	FLÄCHEN FÜR DEN GE-	HIER : HIGENDEFLIER WEND KREIS DADWCTADT - DEDLING					
(5b)	MEINBEDARF	IN OF THE PROPERTY OF THE PROP					

WERDEN AUSGESCHLOSSEN. NUTZUNGEN GEM. § 4(3) 1.- 5. SOWIE DIE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN GEM. § 4(2)3. BAUNVO

2) AUF DIE FESTSETZUNG DER BAUWEISE WIRD VERZICHTET. DIE ANORDNUNG DER BAUKÖRPER AUF DEM GRUNDSTÜCK WIRD DURCH DIE FESTSETZUNG VON ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GEREGELT. ZUR WAHRUNG DER STÄDTEBAULICHEN EIGENHETTEN DES GEBIETES IST DABEI EIN UNTERSCHREITEN DER IM § 7 HBO VORGESCHRIEBENEN ABSTANDSFLÄCHEN ZUGELASSEN [§ 9 (4)BAUGB IN VERB. MIT § TIB HBO].

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastete Flächen zu-gunsten der Anlieger, die nicht an einer öffentl.Verkehrsfläche anschließen können

Flächen mit Bepflanzungsauflagen auf privaten Haugrundstücken als Bestandteil der nicht überbaubaren Grundstücksflächen (siehe dazu Grünordnerisehe Festsetzungen)

ZEICHNERISCHE HINWEISE

Parzellierungsvorschlag

Vorhandene Böschungen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Maximale Außenwandhöhe: 3,50 m für 1-Gesch. Wohn-/Hauptgebäude 6,50 m für 2-Gesch. Wohn-/Hauptgebäude

Die Außenwandhöhe wird gemessen zwischen natürlichem Geländeanschnitt auf der Talseite und dem Schnittpunkt des traufseitigseitigen Außenmauerwerks mit der Dachhaut (siehe Skizze).

AUNENWANDHUME Für den Fall, daß der Geländeversprung innerhalb des Grundstückes über 1,50 m liegt, ist ausnahmsweise eine Überschreitung von 0,50 m zulässig († 31 BauGE).

BAUGESTALTUNGSFESTSETZUNGEN (§ 9(4) BauGB in Verbindung mit § 118 HBO)

Dachform: Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdach

Dachneigung: 30° 45° für Walmdach
40° und mehr für Satteldach/Krüppelwalmdach

Die Dachneigung von Garagen hat sich dem Haupthaus anzupassen

Maximaler Dachüberstand: 0,50 m (allseitig)

Dachaufbauten/Dacheinschnitte:

- Dacheinschnitte sind zulässig, sofern sie nicht mehr 40% der Dachfläche ausmachen.
- Dachflächenfenster sind nur dort zulässig, wo sie von öffentl. Verkehrsflächen nicht eirzusehen sind; andernfalls sind Gauben einzubauen.
- Dachaufbauten sind als Satteldach- oder Schleppgauben auszubilden. Dreiecksgauben sind nur in Ausnahmen zulässig, wenn sie die Breite eines
- Sparrenfeldes nicht überschreiten. Gauben sollter als Einzelgauben ausgeführt werden bei einer maximalen

Gaubenbreite von 1,60 m. Dacheindeckung:

Helle, glänzende oder reflektierende Materialien sind unzulässig. Es sind naturrote Dachziegel oder -steine zu verwenden. Darüberhinaus wird Naturschiefer zugelassen.

Fassadengestaltung:

- Es sind mineralische Reibe- bzw. Kratzputze in hellen Farben, Sichtmauer-

werk oder Holzverkleidungen zulässig.

- Glatte, glänzende, polierte Platten sowie Kunststoffverkleidungen sindauch im Sockelbereich- unzulässig.
- Einfriedigungen: - Die maximale Höhe straßenseitiger Einfriedigungen beträgt 1,20 m.

- Es sind nur "offene", durchsichtige Einfriedigungen zulässig (Hier:

senkrechte Lattenzäune, eingegrünte Drahtzäune). Zäune mit Kunststoffpaneelen und unststoffähnlichen Materialien sind unzulässig; ebenso Mauern aus Beton, Betonfertigteilen oder Lochziegeln. Lebende Einfriedigungen sind nicht nur ausdrücklich zulässig, sondern

generell zu bevorzugen. 0.90 m

 Mauern aus Naturstein oder verputzte Mauern sind in Verbindung mit der Funktion als Stützmauer zulässig. Ihre Höhe beträgt maximal 0,90 m gemessen am oberen Geländeanschnitt (siehe Skizze).

Vorhandene Mauern aus Naturstein oder verputzte Mauern sollen in ihrer Art erhalten werden, auch wenn ihre Höhe 1,20 m überschreitet.

SONSTIGE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

Die durch den Bau von Erschließungsstraßen entstehenden Böschungen sind auf den privaten Grundstücksflächen zu dulden und auszubilden.

Die Errichtung von Garagen ist nur innerhalb der überbaubaren Flächen bzw. an den dafür festgelegten Standorten zulässig.

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Gemäß § 9(1) 20. und 25. BauGB in Verbindung mit § 4 HENatG

.O ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1.1 BESTAND

Zu erhaltende und zu schützende, zusammenhängende Gehölzgruppen

Zu erhaltender und zu schützender, vorhandener Baumbe-Zu erhaltender und zu schutzender stand - Lauggehölze/Nadelgehölze Vorhandene Laubgehölze sind, differenziert nach den Größen über 5 m 💋 und bis zu 5 m ø:

1- Apfel, Quitte, 2- Birne, 3- Pflaume, Mirabelle, 4- Pfirsich, 5- Kirsche, 6- WalnuB, 7- Hasel, 8- Flieder, 9- Ahorn, 10- Essigbaum, 11- Buche, 12- Salweide, 13- Rose, 14- Goldregen.

Grünland

Gartenteich

Grünland- Böschung

Gehölze- Hecken

Vorhandene, zu erhaltende Nutzung auf priv.Grundstücksflächen

1413 SIEVE PLICUSETTE

HINWEISE/EMPFEHLUNGEN

- * NISTHILFEN
- Es wird empfohlen, - Einflugslöcher für Mauersegler und Fledermäuse in Dachstühlen, Giebelspitzen, Dachvorsprüngen sowie Mauerverkleidungen bei Baumaßnahmen an bestehender Bebau-
- Dachüberstände mit Dachneigung, Dachsparren und Nachbildungen von Dachsparren bei Baumaßnahmen an bestehender Bebauung zum Schutze der Mehlschwalbe zu erhal-
- bei Neubauten Einfluglöcher für Mauersegler und Fledermäuse in Form entsprechender Dachziegel, Einfluglöcher unter der Dachkante und - für Mauersegler - Niststeine vorzusehen;
- an Gebäuden mit Mehlschwalbenkolonien keine Fassadenbegrünungen vorzunehmen.
- ZISTERNEN auf der Grundlage des §45a(3) Hess.Wassergesetz (Neufassung vom Jan:90) Bei Neubauten ist das Niederschlagswasser der Dachentwässerung in entsprechenden Behältern (z.B. Zisternen) aufzufangen und zur Bewässerung der Gärten zu nutzen. Darüber hinaus wird empfohlen, das Niederschlagswasser auch als Brauchwasser zu

GASLEITUNGEN

-DN 40

Vorhandene ND-Gasleitung der Südhess.Gas- und Wasser

GRUNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

.2 PLANUNG

Grünland auf priv.Grundstücksflächen, Ergänzung der bestehenden Nutzung

Hecken auf priv. Grundstücksflächen, Ergänzung bzw. Neuanpflanzung: Feldahorn oder Hainbuche (siehe auch Grünordnerische

Festsetzungen, Pkt.6.1) Anzupflanzende Bäume auf privaten Grundstücksflächen (siehe dazu auch Grünordnerische Festsetzungen, Pkt. 5.0 Rotbuche



Hainbuche Bergahorn Esche

Stieleiche Linde

Apfel

Kirsche

NuBbaum

2.0 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - In gesonderter Anlage.





M 1: 25000

ÜBERSICHTSPLAN

PLANBEZEICHNUNG

BAULEITPLAN GEMAN \$\$ 1,2 3,4 8,9,10,11,12 BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8 DEZEMBER 1986 [BGBL | S 2191] SOWIE GEMAN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNYO) IN DER FASSUNG VOM 23. JANUAR 1990.

BEBAUUNGSPLAN MIT LANDSCHAFTSPLAN

"AM STEINBRUCH-AM PFAFFENBERG-HOCHSTRASSE - DORNWEGSHÖHSTRASSE" MÜHLTAL DER GEMEINDE

DRISTELL

ANL AGE

NIEDER-RAMSTADT

PLANGRÖNE 73 x 112 cm BESTEHEND AUS

MANSTAB 1: 500 -1 - BLATT PLANTEIL -1 - SCHRIFTLICHE BEGRUNDUNG (\$ 9 (8) BAUGE) VOM:17.12.1991* GRUNDROMERISCHE FESTSETZUNGEN (TEXTLICH) VOM: 17.12.1991*

PLAN - NR MU 3.3

* Redaktionelle Änderungen gemäß Gemeindevertreterbeschluß vom 17.12.1991. eingearbeitet am 28.01.1992. Ri. PLANUNG UND VERFAHREN

PLANUNGSTEAM DIPLING. HÖSEL-RICHTER-SIEBERT 6100 DARMSTADT, LIEBIGSTRAME 25, TELEFON: 06151-26070

DARMSTADT, DEN 17. 12. 1991, RI. GEANDERT BZW ERGANZT

VERFAHREN

Obstbäume

AUFSTELLUNGSBESCHLUR VOM: GEMEINDEVERTRETUNG ! 16.06.1987

\$ 2(1) BAUGB OFFENLAGE VOM: 18.03.1991

BIS: 19.04.1991 5 3 BAUGB

SATZUNGSBESCHLUN VOM: (GEMEINDEVERTRETUNG) 17. 12. 1991

BEKANNTMACHUNG, RECHTSKRAFT:

§ 12 BAUGB